

Gebührenordnung für die Benützung der Räume der Universität Luzern durch Dritte

Der Universitätsrat der Universität Luzern erlässt, gestützt auf § 31 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 auf Antrag des Senats die folgende Gebührenordnung:

1. Grundsätze

- ¹ Die Räume der Universität Luzern werden Dritten nach einheitlichen Grundsätzen vermietet.
- ² Die Universität erwirtschaftet durch die Raumvermietung einen Deckungsbeitrag an ihre Raumkosten.
- ³ Die Bedürfnisse des universitären Lehrbetriebes haben Priorität. Weitere universitäre Veranstaltungen haben vor Nutzungen durch kantonale Stellen und externe Veranstalter Vorrang.
- ⁴ Die Verordnung über die Benützung kantonalen Schulanlagen durch Dritte (SLR Nr. 503) ist sinngemäss anwendbar.

2. Benutzungsgebühren

- ¹ Der Universitätsrat setzt für die Benützung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Universität die Gebühren gemäss Anhang 1 fest.
- ² Die Gebührenberechnung basiert auf dem WOV-Detailkonzept Kapitel 8 (RRB 425 vom 19. April 2005).
- ³ Die Höhe der Gebühren wird nach dem Benutzungszweck abgestuft. Für kulturelle und soziale Veranstaltungen gilt gegenüber kommerziell ausgerichteten Veranstaltungen ein reduzierter Tarif.
- ⁴ Die Rektorin oder der Rektor kann im Interesse der Universität die Gebühren in Ausnahmefällen reduzieren oder erlassen.

3. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Luzern, 29. Juni 2005

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries